

Arnd Pollmann Menschenrechte und Menschenwürde

Zur philosophischen Bedeutung
eines revolutionären Projekts
suhrkamp taschenbuch
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 2370

In Reaktion auf die totalitären Verbrechen und den Zweiten Weltkrieg greift bald nach 1945 eine weltpolitisch revolutionäre Vision um sich: Die Vereinten Nationen verpflichten sich auf universelle Menschenrechte, die allen Menschen weltweit ein mindestens menschenwürdiges Leben ermöglichen sollen. Diese völkerrechtliche Idee entspringt dem Gedankenexperiment einer demokratischen Neugründung politischer Machtverhältnisse, die nicht in Willküherrschaft oder unmenschliche Diskriminierung umschlagen dürfen. Lange war dieses revolutionäre Projekt auf dem Siegeszug, es gerät jedoch neuerdings wieder unter autoritären Druck, und selbst in der wissenschaftlichen Debatte werden immer häufiger relativistische oder gar höhnische Abgesänge laut. Um an dieses historisch fragile, aber ungebrochen dringliche Erbe zu erinnern, legt Arnd Pollmann eine umfassende philosophische Deutung und Begründung des Zusammenhangs von Menschenrechten und Menschenwürde vor.

Arnd Pollmann ist Professor für Ethik und Sozialphilosophie an der Alice Salomon Hochschule Berlin.

Arnd Pollmann
Menschenrechte und
Menschenwürde

*Zur philosophischen Bedeutung
eines revolutionären Projekts*

Suhrkamp

Erste Auflage 2022
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2370
© Suhrkamp Verlag AG, Berlin, 2022
Alle Rechte vorbehalten. Wir behalten uns auch
eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining
im Sinne von § 44b UrhG vor.
Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt
Druck und Bindung: C.H. Beck, Nördlingen

Printed in Germany
ISBN 978-3-518-29970-8

www.suhrkamp.de

Für Hanne, Alexandra und Sarafina
(in order of appearance)

und in Erinnerung an
Georg Lohmann

Inhalt

Einleitung

Das Erbe der Gewalt und der historisch gewachsene Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde	9
---	---

1. Begriffsbestimmungen

Vom Anspruch auf rechtliche Gleichbehandlung zur politischen Bewegung

§ 1 Der Begriff der Menschenrechte	57
§ 2 Das Postulat generischer Gleichheit	79
§ 3 Der Kreis der Rechtssubjekte	106
§ 4 Der Universalitätsanspruch der Menschenrechte	131
§ 5 Der politische Kampf um Universalisierung	156

2. Funktionsbestimmungen

Von der konstitutionellen Begründung zur völkerrechtlichen Durchsetzung

§ 6 Der konstitutionelle Sinn der Menschenrechte	181
§ 7 Grundrechte, Bürgerrechte, Weltbürgerrechte	204
§ 8 Der Kreis der Pflichtadressatinnen und -adressaten ...	227
§ 9 Die Grenzen nationalstaatlicher Souveränität	251
§10 Menschenrechtliche Weltinnenpolitik	274

3. Inhaltsbestimmungen

Von der historischen Gewalt zum menschenwürdigen Leben

§11 Die prioritäre Pflicht zum Schutz der Menschenwürde	305
§12 Verletzungen der Menschenwürde	331
§13 Verkörperte Selbstachtung	357
§14 Der Umfang der Einzelrechte	377
§15 Grenzen der Abwägung	402

Inhaltsübersicht	423
Literatur	430

Einleitung

Das Erbe der Gewalt und der historisch gewachsene Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde

Noch zu Beginn dieses neuen Jahrtausends sind sich zahllose Kommentatorinnen und Kommentatoren der politischen Weltlage auf geradezu euphorische Weise einig gewesen: Das »Zeitalter der Menschenrechte« sei angebrochen.¹ Mit der Öffnung des »Eisernen Vorhangs« und dem Fall der Berliner Mauer im Jahr 1989 schien der vorläufige Höhepunkt einer historischen und politischen Erfolgsgeschichte erreicht, die mit den bürgerlichen Revolutionen des 18. Jahrhunderts in Nordamerika und Frankreich begonnen und dann spätestens mit Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 auch international an Fahrt aufgenommen hatte. Der Siegeszug »universeller« Rechte auf ein menschenwürdiges Leben wirkte nunmehr unaufhaltsam. Keine Regierung dieser Welt würde sich zukünftig noch ausdrücklich gegen die Würde und die Rechte »des« Menschen positionieren können, ohne sich damit zugleich selbst aus dem Kreis der international ernst zu nehmenden Akteure zu verabschieden. Endlich sollte sich die einst schon von Immanuel Kant gehegte Hoffnung bewahrheiten, »daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird«, sodass »die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart« mehr sei, sondern »notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex« des Staats- und Völkerrechts »zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt«.² Oder zeitgemäßer formuliert: Der politisch revolutionäre Anspruch der auf die Würde des Menschen gründenden Menschenrechte, weltweite Barrikaden gegen die Gefahren staatlicher Willkürgewalt zu errichten, wirkte nicht länger illusorisch. Im Zuge einer verheißungsvollen Fusion philo-

1 Vorbild für viele feierliche Elogen: Norberto Bobbio, *Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar?*, Berlin 1998.

2 Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden* [1795], Akademie-Ausgabe, Bd. VIII, Berlin 1900 ff., S. 360.

sophischer Utopien, politischer Gründungsakte und völkerrechtlicher Überwachungsmechanismen sah man die Menschenrechte zur »schlechthin grundlegenden und weltweit gültigen politischen Idee«³ avancieren.

Doch in nur wenigen Jahren ist diese Euphorie fast vollständig verfliegen. Heute ist nicht nur die ernüchternde Feststellung zu machen, dass sich der Prozess einer wahrhaft globalen Verwirklichung der Menschenrechte länger als erhofft »hinzieht«. Vielmehr sind die Menschenrechte längst auch wieder realpolitisch unter massiven Druck geraten. Politische Verunsicherungen in der Folge des 11. September 2001, die Misserfolge militärischer Interventionen im Namen der Terrorismusbekämpfung und des *nation building*, die desaströse Lage in Syrien oder Afghanistan, die überwiegend gescheiterten Revolutionen des »arabischen Frühlings«, dramatische Krisen der kapitalistischen Weltwirtschaft, die sich stetig verschärfende Klimakrise, politische Polarisierungen in der Folge der sogenannten Flüchtlingskrise von 2015, das Wiedererstarken autoritärer Kräfte selbst in manchen »Mutterländern« der Demokratie, bedrohliche Tendenzen einer protektionistischen Renationalisierung und nicht zuletzt auch teilweise heftig umstrittene Freiheitsbeschränkungen im globalen Kampf gegen die Corona-Pandemie: Ereignisse und Entwicklungen wie diese haben in vergleichsweise rasantem Tempo dazu geführt, dass mit der zuvor beinahe konkurrenzlos anmutenden Idee demokratisch legitimierter Rechtsstaatlichkeit – parlamentarisch organisiert und international eingebunden – zugleich auch das mit dieser modernen Ordnungsvorstellung eng verknüpfte Anliegen egalitärer Grund- und Menschenrechte in Misskredit geraten ist. Und selbst die für die Menschenrechte so zentrale und lange Zeit feierlich als ihr »oberster Wert« fungierende Idee der Menschenwürde ist derzeit immer häufiger dem Verdacht ausgesetzt, lediglich ein Ausdruck politischer Irrationalität und »Heuchelei« zu sein.⁴

Dieser weltpolitische »Backlash« im Hinblick auf das nach 1945 begonnene Projekt einer globalen Verwirklichung von Menschenrechten und Menschenwürde wirkt nicht selten verstörend, ekla-

3 So heißt es noch in dem vom Autor selbst zusammen mit Christoph Menke verfassten Buch *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*, Hamburg 2007, S. 9.

4 Zu diesem Befund siehe Hans Joas, »Ist die Menschenwürde noch unser oberster Wert?«, in: *Die Zeit* 25 (2013) (Beilage »Zeit: Philosophie«), S. 10 f.

tant und auch bedrohlich.⁵ Und es ist befremdlich, dass dieser Backlash inzwischen auch große Teile des akademischen Fachdiskurses ergriffen, ja regelrecht desillusioniert hat.⁶ Ob aus völkerrechtlicher oder politikwissenschaftlicher Sicht, ob aus historischer, kulturwissenschaftlicher oder postkolonialer Perspektive, ob aus den Reihen der *Gender Studies*, der *Diversity Studies* oder der *Black Studies*: Immer häufiger weicht heute das – ursprünglich fraglos berechnete – Anliegen einer kritischen Selbstreflexion menschenrechtlicher Theoriebildung dem polemischen, hämischen oder gar verächtlichen Abgesang. Wahlweise werden die Menschenrechte dann als eine sich in ihrer »Endphase« befindliche »Kirche« verspottet, als idealistische »letzte Utopie« belächelt, der Komplizenschaft mit dem »Neoliberalismus« bezichtigt, als patriarchale Rhetorik zur »Essentialisierung« weiblicher Untertänigkeit gebrandmarkt, als scheinheilige imperiale »Ideologie« zur Festschreibung kolonialen Unrechts dekonstruiert oder aber auf ihren realpolitischen »Missbrauch« im Rahmen geopolitischer Interventionen reduziert.⁷

Aus dieser durchaus beunruhigenden Entwicklung ist einmal mehr zu lernen, was bei genauerem Hinsehen auch schon vorher zu erkennen gewesen wäre: Der politisch revolutionär anmutende Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde ist keineswegs das Ergebnis eines historisch linearen, unumkehrbaren und damit gesicherten »Lernprozesses«.⁸ Die politischen Leitideen

5 Leslie Vinjamuri, »Human Rights Backlash«, in: Jack L. Snyder/Leslie Vinjamuri/Stephen Hopgood (Hg.), *Human Rights Futures*, Cambridge 2017, S. 114–134.

6 Dazu der Literaturüberblick von Benjamin Möckel, »Endtimes of Human Rights? Neue Forschungen zur Geschichte der Menschenrechte«, in: *Neue Politische Literatur* 65 (2020), S. 473–501.

7 Siehe exemplarisch: Stephen Hopgood, *The Endtimes of Human Rights*, Ithaca 2013; Samuel Moyn, *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge 2010; ders., *Not Enough. Human Rights in an Unequal World*, Cambridge 2018, Kap. 7; Gayatri Chakravorty Spivak, »Feminism and Human Rights« (Interview), in: Nermeen Shaikh (Hg.), *The Present as History. Critical Perspectives on Global Power*, New York 2007, S. 172–201; Makau Mutua, *Human Rights. A Political and Cultural Critique*, Philadelphia 2008. Dazu insgesamt kritisch: Kathryn Sikkink, *Evidence for Hope. Making Human Rights Work in the 21st Century*, Princeton 2017, bes. Kap. 2.

8 Dazu Arnd Pollmann, »Lernen aus historischem Unrecht? Zur menschenrechtlichen Bedeutung der Erfahrung von Krieg, Gewalt und Entwürdigung«, in: Thomas Gutmann u. a. (Hg.), *Genesis und Geltung. Historische Erfahrung und Normenbegründung in Moral und Recht*, Tübingen 2018, S. 43–66.

der Menschenrechte und der Menschenwürde sind der Welt nicht einfach fraglos vorgegeben. Vielmehr müssen sie stets aufs Neue gegen staatliche Willkürherrschaft, autoritäre Abwehr und bisweilen eben auch gegen akademisch-intellektuelle Nekrologe verteidigt und hochgehalten werden – nur dann kommt diesen Ideen auch weiterhin politische Realität zu. Die betreffenden Widerstände mögen zeitweise schwächer wirken, mal wieder stärker oder hartnäckig werden und gelegentlich sogar überhandnehmen. Der historische und politische Kampf um diese Ideen unterliegt schwankenden Konjunkturen und kann damit stets auch als eine Art »Gegenwiderstand« gedeutet werden: als ein *Widerstand gegen den Widerstand* autoritärer Politik und reaktionärer Denkweisen. Es geht dabei um ein periodisches Aufbäumen gegenüber politischen Anfeindungen und repressiver Willkür, und zwar in der Gestalt von öffentlicher Kritik, politischem Protest, sozialen Bewegungen, handfester Rebellion oder sogar offener Gewalt. Und genau dieser Gegenwiderstand hätte sich besonders auch dann zu zeigen – sowohl politisch als auch intellektuell und innerakademisch –, wenn sich das vielziertierte Rad der Geschichte in menschenrechtlicher Hinsicht wieder einmal zurückzudrehen droht.

Dabei wäre die folgende kritische Einsicht von enormer Bedeutung: Die vormals allzu feierlich und gewiss vorgetragene Rede von einem »Siegeszug« der Menschenrechte ist bereits deshalb problematisch, weil damit eine historisch eher bestürzende Einsicht in den Hintergrund zu rücken droht. Die revolutionären Ideen, politischen Deklarationen und internationalen Konventionen, die sich dem Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde widmen, »verdanken« sich zumeist sehr konkreten Erfahrungen eklatanten Unrechts, massiver Gewalt, politischer Willkür, staatlichem Terror oder auch verheerenden Kriegen. Exemplarisch schlägt sich dies in dem bis heute weltpolitisch symbolträchtigsten aller menschenrechtlichen Dokumente nieder: in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948. Gleich zu Beginn, in ihrer Präambel, erinnert diese Erklärung daran, dass »die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen«. Kaum vorstellbar, dass sich die kurz zuvor noch kriegerrisch »geteilte« und erst drei Jahre zuvor im Rahmen der Vereinten Nationen »geeinte« Menschheit zu einem völkerrechtlich konzer-

tierten Menschenrechtsschutz entschlossen hätte, wenn nicht von den globalen Katastrophen der beiden Weltkriege, der atomaren Vernichtung und den totalitären Barbareien die weltweit vernehmbare Botschaft ausgegangen wäre, dass sich un menschliches Unheil dieser Art »nie mehr« wiederholen dürfe.⁹

Es ist Ausdruck eines völkerrechtlich revolutionären, aber keineswegs unwiderruflichen Fortschritts, dass die Vereinten Nationen unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg damit begonnen haben, einen Katalog von Menschenrechtsvereinbarungen anzulegen, der neben der ursprünglichen *Allgemeinen Erklärung* von 1948 derzeit noch mindestens 18 weitere wichtige Übereinkommen und flankierende Zusatzprotokolle umfasst.¹⁰ In welches dieser Dokumente man auch immer hineinsieht: Fast immer ist dort wie selbstverständlich und oftmals gleich zu Beginn von einer dem Menschen als Menschen »innewohnenden Würde« die Rede, aus deren Anerkennung sich dann unmittelbar auch die entsprechenden Menschenrechte zu ergeben scheinen. Oder wie es bereits – für viele der späteren Übereinkommen wegweisend – in Artikel 1 jener *Allgemeinen Erklärung* heißt: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.« Demnach scheint – zumindest im Rahmen des menschenrechtlich einschlägigen Völkerrechts nach 1945 – vollends unstrittig zu sein, dass die beiden Ideen der Menschenrechte und der Menschenwürde »zwei Seiten derselben Medaille« sind: Wer sich auf die Menschenrechte beruft, wird dies immer auch im Namen der Menschenwürde tun. Und wer die Menschenwürde propagiert, muss zugleich notwendig staatliche Pflichten zur Gewährleistung konkreter Menschenrechte proklamieren.¹¹

Doch so geläufig diese begrifflich enge Verknüpfung von Menschenrechten und Menschenwürde aus *heutiger* Sicht wirken mag – zumal diese Verknüpfung im deutschen Kontext ja auch aus Artikel 1 des ebenfalls kurz nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen *Grundgesetzes* bekannt ist¹² –, fast immer wird der ideengeschicht-

9 Zu einer ausführlichen Diskussion der damaligen Entwicklung: Jan Eckel, *Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern*, Göttingen 2015, Kap. 1 u. 2.

10 Zum aktuellen Stand: <www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>, letzter Zugriff 1. 11. 2021.

11 Zum Folgenden: Menke/Pollmann, *Philosophie der Menschenrechte*, Kap. 6.

12 Artikel 1 Absatz 1 des *Grundgesetzes* besagt: »Die Würde des Menschen ist unan-

liche und rechtshistorische Umstand übersehen, dass ebendieser begriffliche Zusammenhang *vor* 1945 kaum einmal hergestellt worden ist und damit als vergleichsweise »neu« zu gelten hat. Selbstredend besitzen beide Begriffe – Menschenwürde und Menschenrechte – jeweils schon eine gewisse philosophische Tradition; sie sind auch vor 1945 bereits philosophisch gängig. Aber neu ist ihre systematische Verknüpfung im Rahmen eines wechselseitigen Rechtfertigungszusammenhangs. Wenn zuvor und damit vor dem Zweiten Weltkrieg und den totalitären Verbrechen von einer »Würde des Menschen« die Rede war, so hatten sich daraus gelegentlich zwar *moralische* Pflichten gegenüber all jenen Menschen ergeben, die im Besitz dieser Würde waren. Doch positiv gesetzte »Rechte«, zumal *aller* Menschen, folgten daraus keineswegs.¹³ Und schon gar nicht: subjektiv einklagbare Ansprüche gegenüber den jeweils im Nationalstaat Herrschenden sowie gegenüber der internationalen Staatenwelt. Auf der anderen Seite ist festzustellen: Wenn vor 1945 explizit auf den Begriff »Menschenrechte« recurriert wurde, etwa in den revolutionären Verfassungsentwürfen des 18. Jahrhunderts, die heute als die ersten »echten« Menschenrechtserklärungen gelten, so gründete man diese Rechte zwar auf ein typisch menschliches Interesse an »Freiheit« und »Gleichheit«.¹⁴ Doch einen expliziten Bezug auf die Menschenwürde sucht man in diesen historischen Dokumenten ebenso vergeblich wie etwaige Hinweise auf spezifisch völkerrechtliche und damit nicht länger bloß nationale Garantien menschenwürdigen Lebens.¹⁵

Es ist ebendiese These von einem revolutionär neuen Begriffszusammenhang, die für das vorliegende Buch aus ideengeschichtlicher Perspektive¹⁶ leitend sein soll und an die es angesichts der

tabbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.« Und Absatz 2 fügt hinzu: »Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.«

13 So etwa bei Immanuel Kant (*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* [1785], Akademie-Ausgabe, Bd. IV, Berlin 1900 ff., bes. 434-436), der heute oft zu Unrecht als Kronzeuge eines *menschenrechtlichen* Würdeverständnisses gilt.

14 Häufig im Rückgriff auf John Locke, *Zweite Abhandlung über die Regierung* [1690] [hg. und kommentiert von Ludwig Siep], Frankfurt a.M 2007.

15 Um eine rühmliche, aber wenig bekannte Ausnahme zu nennen: Ernst Troeltsch, *Ethik und Geschichtsphilosophie* [1924], Weinheim 1995, Kap. I.

16 Diese Einleitung dient der ideengeschichtlichen Vorbereitung von Analysen im

aktuellen Rückschläge innerhalb der Menschenrechtsentwicklung auf philosophisch grundlegende Weise zu erinnern gilt: Der historisch gewaltsam gewachsene Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde ist ein wertvolles und zerbrechliches Erbe, das es zu beschützen gilt. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg und den totalitären Barbareien werden beide Ideen so »amalgamiert«, dass sich erstmals auch am Horizont des Völkerrechts ein kombiniertes *Rechtsideal* von visionärer und revolutionärer Kraft abzeichnet: Die Menschenrechte sollen allen Menschen weltweit ein mindestens menschenwürdiges Leben ermöglichen. Und wie in der vorliegenden Einleitung zu diesem Buch zunächst noch etwas genauer gezeigt werden soll, ergibt sich aus der historischen und ideengeschichtlichen Quellenlage die Einsicht, dass erst mit dieser – bis dato gerade nicht vertrauten – Verknüpfung beider Begriffe jene »stille Revolution des Völkerrechts«¹⁷ hat einsetzen können, die sich seit dem Zweiten Weltkrieg vollzieht.

Um das Jahr 1945 herum war der Begriff der Menschenwürde in weltanschaulicher Hinsicht kaum »belastet« oder einseitig vereinbahmt,¹⁸ und auch deshalb konnte das neue, nunmehr unmittelbar auf der Würde des Menschen fußende Verständnis von Menschenrechten nicht nur im deutschen *Grundgesetz*, sondern auch international auf rasch wachsende Akzeptanz stoßen.¹⁹ Erst mit der Berufung auf diese allen Menschen gleichermaßen zustehende Würde ergab sich ein einigender Bezugspunkt für die nunmehr auch globale und mithin völkerrechtlich koordinierte Etablierung verbindlicher Menschenrechtsstandards mit universellem Anspruch. Fortan sollte *jede* Ausübung staatlicher Herrschaft – über alle nationalen, kulturellen oder auch religiösen Grenzen hinweg – an die Einhaltung von internationalen Mindestnormen gebunden und damit zugleich auch unter Beobachtung durch die Staatengemein-

Hauptteil des Buches, die dann weitgehend systematisch (und kaum noch historisch) verfahren werden.

17 Eckart Klein, *Menschenrechte. Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung*, Baden-Baden 1996.

18 Anders als etwa die Begriffe »Freiheit« und »Gleichheit«. Der Freiheitsbegriff wurde schon damals mit dem westlichen Liberalismus identifiziert und die Gleichheitsidee mit dem Sozialismus.

19 Dazu ausführlich: Wolfgang Vögele, *Menschenwürde zwischen Recht und Theologie. Begründungen von Menschenrechten in der Perspektive öffentlicher Theologie*, Gütersloh 2000.

schaft gestellt werden. Wenn es folglich dann doch so etwas wie eine vorläufige »Lerngeschichte« des totalitären 20. Jahrhunderts gibt, die alle lokalen und partikularen Werte horizonte übersteigt, so ist dies die seither weltweit zu vernehmende Botschaft einer gezielt völkerrechtlichen Schutzwürdigkeit des Zusammenhangs von Menschenrechten und Menschenwürde.

Doch wie schon gesagt: »Neu« sind nicht etwa die beiden Begriffe als solche, neu ist lediglich deren konzeptionelle Verknüpfung im Sinne der historisch allererst gewachsenen Rechtsauffassung, dass es sich dabei um zwei Seiten derselben Medaille handeln *soll*. Für ein genaueres Verständnis dieser keineswegs alternativlosen Verbindung wird es vorab notwendig sein, sich zunächst noch einmal der Vorgeschichte beider Grundbegriffe zu vergewissern, für die das Jahr 1945 dann jeweils eine entscheidende Zäsur darstellt. So erst wird man rechtsphilosophisch angemessen einschätzen können, was genau damals mit diesen beiden Begriffskonzepten geschehen ist. Wir beginnen mit der Vorgeschichte der Menschenrechte (Abschnitt 1). Diese reicht zwar historisch nicht ganz so weit zurück wie die Vorgeschichte der Menschenwürde (Abschnitt 2), doch sie besitzt für das, was in diesem Buch gezeigt werden soll, konzeptionelle Priorität. Anschließend wird zu ermitteln sein, wie eklatant der zivilisatorische »Bruch« ausgefallen ist, für den heute emblematisch das Jahr 1945 steht (Abschnitt 3). Am Ende dieser historischen und ideengeschichtlichen Einleitung wird mit Blick auf den weiteren Verlauf der Untersuchung zu klären sein, was genau in systematischer Hinsicht aus diesem gewaltsam amalgamierten Zusammenhang von Menschenrechten und Menschenwürde zu »lernen« ist (Abschnitt 4).

1. Zur philosophischen Vorgeschichte der heutigen Menschenrechte

Hält man Ausschau nach frühen historischen oder ideengeschichtlichen Wurzeln des modernen Menschenrechtsdenkens, so dürfte zunächst gar nicht recht klar sein, wo und wonach man suchen muss.²⁰ Schon die antike Stoa oder das Frühchristentum, aber etwa

20 Für erste Orientierung sorgt (freilich weitgehend aus europäischer Sicht): Gerhard Oestreich, *Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß*, Berlin 1978.

auch der klassische Konfuzianismus kennen die Idee einer grundlegenden *Gleichheit* aller Menschen, die jenseits tradierter sittlicher Dogmen und faktischer sozialer Hierarchien zu postulieren wäre. Aber reicht diese Idee der Gleichheit bereits aus, um von frühen »Wurzeln« des modernen Menschenrechtsdenkens sprechen zu können? Zugleich nämlich befremdet aus heutiger Sicht die Tatsache, dass die betreffenden Gleichheitsvorstellungen oft wie selbstverständlich mit der gesellschaftlichen Institution der Sklaverei, mit der Bevorzugung von Gläubigen gegenüber Ungläubigen oder Männern gegenüber Frauen und auch mit der abwertenden Kennzeichnung ganzer Völker als »Barbaren« für vereinbar gehalten wurden.²¹ Eine andere ideengeschichtliche Wurzel könnte die in Ansätzen bereits auf der Inschrift des altpersischen »Kynos-Dionysos-Zylinders« oder aber bei Platon, Aristoteles und Marcus Tullius Cicero, in der *Magna Charta* von 1215 oder auch in der Philosophie der spanischen Spätscholastik²² angedeutete Überzeugung sein, dass es im Dienste menschlicher Vernunft zu einer *Einschränkung politischer Willkürherrschaft* kommen müsse. Doch selbst dort, wo dieses Anliegen bereits damals auf »angeborene« oder »natürliche« Rechte jener Menschen zurückgeführt werden sollte, die jeweils der politischen Herrschaft unterworfen waren, ist es zugleich stets selbstverständlich gewesen, diese Rechte am Ende eben doch für suspendierbar zu halten, falls sich die Herrschenden dadurch ihrerseits in ihren elementaren Rechten verletzt sahen. Verträgt sich dieser politische Herrschaftsvorbehalt mit der heutigen Idee von Menschenrechten?

Erst ab dem 17. Jahrhundert und in der Folge der seinerzeit vornehmlich in Europa einsetzenden Kritik an absolutistischer Willkürherrschaft, kirchlichem Dogmatismus und auch mit Blick auf den gnadenlosen Völkermord an den Ureinwohnern Amerikas²³

21 Zu einer erhellenden Analyse *menschenrechtlicher Gleichheit*, die das Resultat institutioneller Lernprozesse in Bezug auf fortschreitende »Nichtdiskriminierung« ist: Thomas Gutmann, »Normenbegründung als Lernprozess? Zur Tradition der Grund- und Menschenrechte«, in: Ludwig Siep u. a. (Hg.), *Von der religiösen zur säkulareren Begründung staatlicher Normen*, Tübingen 2012, S. 295-313.

22 Zu diesen noch wenig gewürdigten Vordenkern der Menschenrechte: Frank Grunert/Kurt Seelmann (Hg.), *Die Ordnung der Praxis. Neue Studien zur Spanischen Spätscholastik*, Berlin/New York 2011.

23 Zeitgeschichtlich bahnbrechend waren hier die Erfahrungsberichte des Bischofs Bartolomé de Las Casas (*Kurzgefasster Bericht von der Verwüstung der Westindi-*

werden die beiden zuletzt angedeuteten Grundmotive menschenrechtlichen Denkens – die Gleichheit aller Menschen *und* deren unbedingte Schutzbedürftigkeit gegenüber den Herrschenden – jeweils etwas konsequenter gefasst. Nun erst werden beide Motive zu der inhaltlich komplexeren Auffassung verschränkt, dass schlicht jeder Mensch, und zwar bloß deshalb, weil er Mensch ist, exakt die gleichen und zudem unverlierbaren Rechte auf Schutz vor politischer Willkürherrschaft besitzt. Und es werden vor allem die sogenannten Naturrechtstheoretiker jener Zeit sein – allen voran Hugo Grotius, Christian Wolff und John Locke –, die erstmals systematisch die Frage diskutieren, ob und inwieweit die Legitimität staatlicher Rechtsordnungen davon abhängig gemacht werden muss, ob diese Rechtsordnungen natürliche oder angeborene Rechte der Beherrschten, und zwar selbst noch gegenüber den Herrschenden, vorsehen.²⁴

Oft direkt im Anschluss an diese naturrechtliche Tradition spricht der philosophische Mainstream in der heutigen Menschenrechtsdebatte gern von »vorstaatlichen« oder »überpositiven« und in diesem Sinn natürlichen Rechten gegenüber dem Staat und dessen Institutionen. Diese Ansprüche seien jedem einzelnen Menschen, und zwar von vornherein gleichermaßen,²⁵ als »fundamental«, »unverlierbar« und »unveräußerlich« zuzuschreiben; im Rahmen nationalstaatlicher Verfassungen ebenso wie auf Ebene des Völkerrechts.²⁶ Als Subjekt der Menschenrechte hat demnach jeder Mensch weltweit zu zählen, und zwar allein deshalb, weil er wie jeder andere Mensch auch ein Mitglied der menschlichen Gemeinschaft ist – und damit jeweils unabhängig von seiner sozialen, kulturellen oder geografischen Herkunft, von Alter, Geschlecht, sexueller Präferenz, Hautfarbe oder sonstigen individuellen Besonderheiten, von politischer Gesinnung, religiösen Überzeugungen oder Gruppenzugehörigkeiten. Als derart »universell« interpretierte

schen Länder [1552], Frankfurt/M./Leipzig 2006), der die spanischen Eroberungen vor Ort miterlebt hat.

24 Mit weiteren Hinweisen: Oestreich, *Geschichte der Menschenrechte*, Kap. VII–XI.

25 Dazu der Überblick bei Heiner Bielefeldt, »Universalität und Gleichheit«, in: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hg.), *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart 2012, S. 159–164.

26 Jan Siekmann, »Fundamentalität, Unveräußerlichkeit, Unteilbarkeit«, in: Pollmann/Lohmann (Hg.), *Menschenrechte*, S. 165–170.

Ansprüche übernehmen die Menschenrechte global – und damit über alle nationalen und kulturellen Grenzen hinweg – die Funktion legitimatorischer Mindeststandards politischer Herrschaft, durch die fortan jede Form von öffentlicher Gewaltausübung nicht nur in moralische, sondern auch in verfassungsrechtlich einklagbare und zudem völkerrechtlich zu überwachende Schranken verwiesen werden soll. *Inhaltlich* verfolgen die Menschenrechte dabei das sie einigende Ziel, möglichst allen Menschen weltweit ein Leben in Menschenwürde zu ermöglichen, und zwar durch positiv-rechtliche Festschreibung der dafür individuell unentbehrlichen Schutz-, Teilhabe- und Hilfsansprüche.²⁷

Freilich hat die Philosophie der Menschenrechte viele dieser heute geradezu unstrittig anmutenden Begriffsimplicationen zu unterschiedlichen Zeiten recht verschieden gedeutet und teilweise sogar gänzlich unberücksichtigt gelassen. Und im Detail ist sich die fachwissenschaftliche Diskussion auch heute noch in fast allen entscheidenden Punkten uneinig, wenn es um die Frage geht, wie genau das normative Ansinnen der Menschenrechte sowie die sich daraus ergebenden verfassungs- und völkerrechtlichen Konsequenzen zu verstehen sind. Im historischen Rückblick stechen auf Anhieb drei zentrale Aspekte als besonders klärungsbedürftig heraus:

- Obwohl es bereits auf terminologischer Ebene widersprüchlich erscheint, hat man die universellen Menschenrechte lange Zeit keineswegs *allen* Mitgliedern der menschlichen Spezies zuerkennen wollen, sondern meist nur jenen, die jeweils ganz besondere Eigenschaften und Qualitäten aufzuweisen hatten;
- selbst dort, wo die Menschenrechte bereits explizit als verfassungsrechtliche Schutz-, Teilhabe- und Hilfsansprüche angesichts der Gefahr staatlicher Willkürherrschaft verstanden wurden, war diese Aufgabenzuweisung vor 1945 doch nur sehr selten mit dem Hinweis verknüpft, dass dazu *nationale* Rechtsgarantien auf Dauer nicht ausreichen werden;
- und auch die heute geradezu selbstverständlich anmutende Überzeugung, dass es sich bei den Menschenrechten um Schutz-, Teilhabe- und Hilfsansprüche handelt, die sämtlich dazu da sind,

27 Vgl. Klein, *Menschenrechte*, S. 10–12.